C/2026/714

9.2.2026

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 18. Juli 2025

in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens

(Sache AT.40728 — CORNING)

(bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 4743 final)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/714)

Am 18. Juli 2024 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 54 des EWR-Abkommens erlassen. Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates [1] *veröffentlicht die Kommission hiermit die Namen der Beteiligten und den wesentlichen Inhalt der Entscheidung einschließlich der verhängten Geldbußen, wobei sie den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.*

1. **EINLEITUNG**

(1) Mit diesem Beschluss werden die von Corning Inc. (im Folgenden „Corning“) nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und Artikel 54 des EWR-Abkommens angebotenen Verpflichtungszusagen für bindend erklärt.

2. **VERFAHREN**

(2) Am 6. November 2024 leitete die Kommission ein Verfahren zum Erlass eines Beschlusses nach Kapitel III der Verordnung 1/2003 ein und nahm sie eine vorläufige Beurteilung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung 1/2003 an, in der die vorläufigen wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission dargelegt sind.

(3) Corning stimmte der vorläufigen Beurteilung und den Erkenntnissen der Kommission nicht zu. Auf die vorläufige Beurteilung hin übermittelte Corning der Kommission am 13. November 2024 dennoch erste Verpflichtungsangebote („ursprüngliche Verpflichtungsangebote“).

(4) Am 29. November 2024 wurde nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eine Zusammenfassung des Falls und der ursprünglichen Verpflichtungsangebote im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht, mit der interessierte Dritte aufgefordert wurden, bis 13. Januar 2025 zu den ursprünglichen Verpflichtungen Stellung zu nehmen.

(5) Am 7. März 2025 unterrichtete die Kommission Corning über die Stellungnahmen interessierter Dritter, die nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eingegangen waren. Am 11. Juni 2025 legte Corning geänderte Verpflichtungsangebote vor (im Folgenden „endgültige Verpflichtungen“).

(6) Am 30. Juni 2025 wurde der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gehört, der eine befürwortende Stellungnahme abgab.

(7) Am 2. Juli 2025 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor.

[1] Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1/oj) (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1/2003“).

3. **WETTBEWERBSRECHTLICHE BEDENKEN DER KOMMISSION**

(8) In ihrer vorläufigen Beurteilung hatte die Kommission Bedenken in Bezug auf eine mögliche beherrschende Stellung von Corning als Anbieter auf dem Markt für Alkali-Aluminosilikatglas (im Folgenden „Alkali-AS-Glas"), das hauptsächlich als Abdeckglas in Smartphones und anderen tragbaren Elektronikgeräten zum Einsatz kommt, geltend gemacht. Ferner ergab sich, dass die von Corning für Apple Inc. (im Folgenden „Apple") entwickelten Produkte nicht Teil dieses Marktes sind, da sie eine besondere Zusammensetzung haben und nur von Apple verwendet werden.

(9) Ferner hatte die Kommission Bedenken, dass Corning seine beherrschende Stellung auf dem Markt für Alkali-AS-Glas unter Verstoß gegen Artikel 102 AEUV missbraucht haben könnte, indem es Exklusivverträge mit Herstellern von tragbaren elektronischen Geräten und mit Unternehmen, die Alkali-AS-Rohglas weiterverarbeiten (im Folgenden: „Veredler"), geschlossen hat.

(10) In Bezug auf die Herstellerverträge vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass diese 1) Alleinbezugsverpflichtungen, die die Hersteller verpflichteten, ihren Bedarf an Alkali-AS-Glas ausschließlich oder weitgehend von Corning zu beziehen, 2) Ausschließlichkeitsrabatte, d. h. Rabatte, die den Herstellern unter der Bedingung gewährt wurden, dass sie die Alleinbezugsverpflichtungen einhielten, und 3) „englische Klauseln" enthielten, die die Hersteller verpflichteten, Corning über konkurrierende Angebote zu berichten und diese nur anzunehmen, wenn Corning nicht preislich gleichziehen konnte.

(11) In Bezug auf die Verträge mit den Veredlern vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass diese 1) Alleinbezugsverpflichtungen, die die Veredlungsunternehmen verpflichteten, ihre Nachfrage nach Alkali-AS-Glas bzw. einer bestimmten Sorte dieses Glases ausschließlich oder weitgehend bei Corning zu decken sowie 2) Anfechtungsverbote enthielten, die die Veredlungsunternehmen daran hinderten, Patente von Corning anzufechten.

4. **URSPRÜNGLICHE VERPFLICHTUNGSANGEBOTE, MARKTTEST UND ENDGÜLTIGE VERPFLICHTUNGEN**

(12) Die ursprünglichen Verpflichtungsangebote von Corning lassen sich wie folgt zusammenfassen:

— Corning hatte zugesagt, alle unter den Randnummern (10) und (11) genannten Ausschließlichkeitsvereinbarungen in geltenden Verträgen mit Herstellern und Veredlern aufzuheben. Zudem hatte sich das Unternehmen verpflichtet, in künftige Verträge weder solche noch ähnliche Klauseln mit gleicher Wirkung aufzunehmen. Zusätzlich hatte das Unternehmen Folgendes zugesagt:

  a) Herstellerverträge: In Bezug auf die Nachfrage von Herstellern im EWR verpflichtete sich Corning, keine Bezugsverpflichtungen (d. h. 0 %) aufzuerlegen und keine Preisvorteile (wie Rabatte oder Ermäßigungen) zu gewähren, die von der Einhaltung solcher Verpflichtungen abhängig gemacht wurden. In Bezug auf die Nachfrage von Herstellern außerhalb des EWR wollte Corning nicht verlangen, mehr als 50 % ihrer Gesamtnachfrage nach Deckglas aus NAS-Glas, LAS-Glas bzw. transparenter Glaskeramik von Corning zu beziehen (allgemeine Obergrenze), und keine Preisvorteile davon abhängig machen. Außerdem wollte Corning nicht verlangen, dass die Hersteller mehr als 50 % ihrer Nachfrage nach LAS-Glas von Corning beziehen (LAS-Glas-Obergrenze), und keine Preisvorteile davon abhängig machen, oder dass sie mehr als 50 % ihrer Nachfrage nach transparenter Glaskeramik von Corning beziehen (Obergrenze für transparente Glaskeramik), und keine Preisvorteile davon abhängig machen.

  b) Verträge mit Veredlern: Corning wollte von den Veredlern nicht verlangen, mehr als 50 % ihrer Gesamtnachfrage nach NAS-Glas, LAS-Glas bzw. transparenter Glaskeramik von Corning zu beziehen (allgemeine Obergrenze), und keine Preisvorteile davon abhängig machen.

— In Bezug auf die Durchsetzung seiner Patentrechte verpflichtete sich Corning, 1) nur wegen Patentverletzungen, nicht jedoch wegen Vertragsverletzungen Klage zu erheben, und 2) keine vertragsrechtlichen Mechanismen (Vertragsstrafen, vorzeitige Kündigung, vertraglicher Schadensersatz usw.) anzuwenden.

— Corning verpflichtete sich auch, diese Verpflichtungen den Herstellern und Veredlern in einer Marktkommunikation in englischer und chinesischer Sprache (Mandarin) zu erläutern.

— Die Verpflichtungen sollten weltweit für einen Zeitraum von neun Jahren gelten. Ein unabhängiger Überwachungstreuhänder sollte die Einhaltung der Verpflichtungen überwachen und der Kommission darüber Bericht erstatten.

— Corning verpflichtete sich, die Verpflichtungen in keiner Weise zu umgehen (Umgehungsverbot).

(13) Die Teilnehmer des Markttests begrüßten das allgemeine Ziel der ursprünglichen Verpflichtungsangebote, den Wettbewerbern von Corning einen besseren Zugang zu Abnehmern von Alkali-AS-Glas zu verschaffen. Sie mahnten jedoch auch Änderungsbedarf in Bezug auf bestimmte Klauseln an, um potenzielle Lücken zu schließen und Unklarheiten zu vermeiden, vor allem in Bezug auf den Geltungsbereich der Verpflichtungen, die Rolle Dritter bei Patentstreitigkeiten, die Berichterstattungspflichten von Corning und das Umgehungsverbot.

(14) Als Reaktion auf diese Bemerkungen legte Corning die endgültigen Verpflichtungen mit den folgenden zentralen Verbesserungen vor:

— Ausweitung des Umgehungsverbots. Der Begriff „Vereinbarung“ in den endgültigen Verpflichtungen umfasst nicht nur förmliche Verträge, sondern auch informelle schriftliche und mündliche Vereinbarungen. Dementsprechend werden die Begriffe „Klauseln“ und „Bestimmungen“ durch weiter gefasste Begriffe wie „Bedingungen“ und „Verpflichtungen“ ersetzt. Darüber hinaus wird in den endgültigen Verpflichtungszusagen klargestellt, dass der Verzicht auf Abnahmeverpflichtungen nicht nur für in Prozenten ausgedrückte Anteile, sondern auch Mengenangaben und andere Alleinbezugsverpflichtungen oder an solche gebundene Preisrabatte gelten soll.

— In Bezug auf die Rolle Dritter in Patentstreitigkeiten wird in den endgültigen Verpflichtungen klargestellt, dass Dritte kein „Interesse“ nachweisen müssen, um als Streithelfer in Schiedsverfahren teilnehmen zu können. Darüber hinaus kann der Überwachungstreuhänder nicht nur die Hersteller und Veredler, sondern auch die Wettbewerber von rechtskräftigen Urteilen oder Schiedssprüchen in Bezug auf die Patentrechte in Kenntnis setzen.

— Nach den endgültigen Verpflichtungen legt Corning dem Überwachungstreuhänder regelmäßig einen zuverlässigen Marktforschungsbericht und Daten über seine Stellung auf dem relevanten Markt vor. Darüber hinaus dürfen nicht nur Hersteller, Veredler oder Wettbewerber, sondern auch Dritte, die den Verdacht haben, dass die Verpflichtungen nicht eingehalten werden, eine Beschwerde beim Überwachungstreuhänder einreichen.

— Die endgültigen Verpflichtungen enthalten einen Anhang mit einem Vermerk, in dem das Umgehungsverbot weiter präzisiert wird.

5. **SCHLUSSFOLGERUNG**

(15) Die Kommission ist der Auffassung, dass die endgültigen Verpflichtungen die in ihrer vorläufigen Beurteilung dargelegten wettbewerbsrechtlichen Bedenken wirksam ausräumen, ohne unverhältnismäßig zu sein. Bei dieser Schlussfolgerung hat die Kommission die Interessen der Dritten einschließlich jener, die im Rahmen des Markttests eine Stellungnahme eingereicht haben, berücksichtigt.